

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 26 01.60
„GEWERBEFLÄCHENENTWICKLUNG
TROPHAGENER WEG“**

STADT LEMGO

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

ANHANG A

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn VOGELSANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
2	Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz	2
3	Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsraum	4
3.1	Biotopbestand - Lebensräume	4
3.2	Faunistischer Bestand.....	4
4	Stufe I: Vorprüfung	5
4.1	Wirkzusammenhänge des Vorhabens.....	5
4.2	Planungsrelevante Arten	7
4.3	Ergebnis der Vorprüfung	8
5	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände	9
5.1	Betroffenheit der Arten	9
5.2	Betrachtung der Zugriffsverbote	11
5.3	Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	13
5.4	Ergebnis.....	14
6	Literatur	14

Anlagen

Abschichtung planungsrelevante Arten (Stufe I)
Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II)

1 EINLEITUNG

Der bestehende Firmensitz der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG liegt im Osten des geplanten B-Plan-Gebietes bzw. schließt weiter östlich daran an. Eine Firmenerweiterung bietet sich daher westlich auf die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen an.

Der rd. 2,0 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes 26 01.60 „Gewerbeflächenentwicklung Trophagener Weg“ liegt in der Gemarkung Lemgo, Flur 63, Flurstücke 41, 42, 43, 44 und Flur 25 mit den Flurstücken 190, 293, 294, 295, 296, 297, 298, und 299.

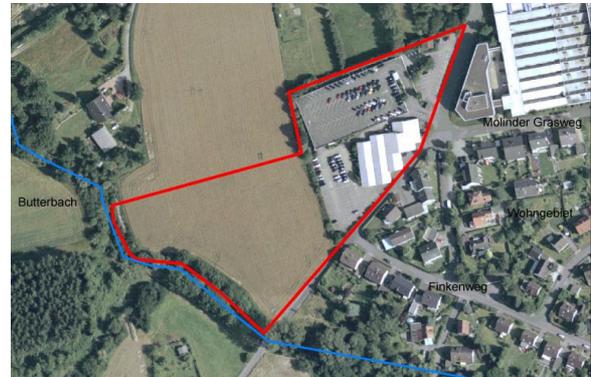


Abb. 1: Plangebiet

Das Plangebiet liegt südwestlich des Siedlungsschwerpunktes Lemgo am Trophagener Weg. Östlich und nördlich befinden sich mehrere Gewerbegebiete, südlich grenzt ein Wohngebiet und westlich der Butterbach an das Plangebiet.

Der östliche Teil des Plangebietes wird momentan als Parkplatz mit Parkpalette und ebenerdigen Parken genutzt. Südlich der Parkpalette befinden sich Lagergebäude, die im Laufe der Umsetzung abgerissen werden sollen. Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.60 „Gewerbeflächenentwicklung Trophagener Weg“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Erweiterung des Gewerbegebietes in westlicher Richtung. Dabei sollen neue Produktions- und Lagerhallen entstehen und die Parkplätze neu angeordnet werden.

2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten 01.03.2010 (BGBl.IS 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Da eine umfassende Prüfung dieser Arten im Rahmen der Planungspraxis nicht möglich ist, hat das LANUV (Kiel, 2005) eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausgegeben. Danach sind in NRW 213 (davon 134 Vogelarten) Arten als planungsrelevant zu bezeichnen.

Im vorliegenden Fall bilden die im Messtischblatt 3919 „Lemgo“ aufgelisteten planungsrelevanten Arten sowie die avifaunistischen Bestandsaufnahmen (April/Mai 2012, 3 Begehungen, Nils Dresing, Dipl.-Biologe / 3 Begehungen, Frühjahr 2013, Linda Specken, Dipl.-Biologin) die Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.60 „Gewerbeflächenentwicklung Trophagener Weg“.

3 VORHABENBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM

3.1 *Biotopbestand - Lebensräume*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in den Teilbereich schon bestehender Bebauung der Firma Brasseler & Co. KG sowie die für diese Firma geplanten Erweiterungsflächen auf einer derzeitigen Ackerfläche. Beide Bereiche sollen planungsrechtlich abgesichert werden und als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 2,0 ha. Das Plangebiet liegt am Rande der Gewerbe- und Wohnbebauung von Lemgo und bildet den Übergang zur freien Landschaft. Die südwestliche Grenze bildet die Butterbachaue.

Neben der Ackerfläche sind die naturnahe, mit Gehölzbestand bewachsene Butterbachaue sowie die nur mit geringem Ziergrünanteil bewachsenen Gewerbeflächen Biotop prägend. Es werden daher folgende Biotopstrukturen bei der Betrachtung der planungsrelevanten Arten berücksichtigt:

- Fließgewässer,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Äcker,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gebäude,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder –freie Biotope

3.2 *Faunistischer Bestand*

2012 wurde im Frühjahr eine Bestandsaufnahme der Avifauna (3 Begehungen) durchgeführt. Im Frühjahr 2013 folgten 3 weitere Begehungen.

Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen im Bereich der Butterbachaue dient das angrenzende Gelände als wichtiges Refugialhabitat und Vernetzungselement für die urbane Fauna. Als Indikatorarten bieten sich dabei vor allem Vögel und Fledermäuse an, die diesen Lebensraum verstärkt nutzen und auch für siedlungsnahen Grünanlagen typisch sind.

Im Bereich der größeren Gebäudekomplexe und Parkplatzflächen ist nur von einer geringen Eignung als Lebensraum für Tiere auszugehen. Die wenigen Grünstrukturen sind hier geprägt durch kleinere Bäume, Ziergehölz- und Staudenflächen, so dass hier nur anspruchslose Tierarten Lebensraum finden.

Die Butterbachaue kann als wichtige Leitlinie für Vögel und Fledermäuse (Jagdhabitat), aber auch als Vernetzungselement für Land- und an Wasser gebundene Arten beschrieben werden. Hier sind insbesondere wieder Vögel und Fledermäuse, aber auch Kleinsäuger, Amphibien und Insekten (u.a. Heuschrecken, Schmetterlinge) zu nennen.

Bestandsaufnahme Avifauna:

Bei den im Untersuchungsgebiet angetroffenen Brutvogelarten handelt es sich um die typische Artenzusammensetzung der Stadtrandlagen. Vogelarten der Feldflur mischen sich mit Arten der Städte und Vorstädte. Die freiwachsenden Zierhecken und der Auenrand werden intensiv als Habitatraum durch Vögel genutzt.

Im direkten Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2012 keine Rote-Liste-Arten und keine planungsrelevanten Arten als Brutvögel nachgewiesen werden. Folgende Arten wurden kar-

tiert: Fasan, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise, Elster, Buchfink und Grünfink.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes in den angrenzenden Gärten und Hecken fanden sich einige gefährdete Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste wie z.B. Star, Haussperling und Feldsperling. Weiterhin wurden zwei planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgast bzw. Brutvogel nachgewiesen (Mehlschwalbe, Saatkrähe). Beide Arten weisen für NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Mehlschwalbe und Haussperling siedeln in den kleinen Gärten der Einzelhausbebauung und Feldsperling, Goldammer, Gimpel und Star finden sich in älteren größeren Gärten mit älteren Bäumen oder Gebüschstrukturen in der offeneren Flur. Besonders die Sperlinge nutzten die östliche Zierhecke im Untersuchungsgebiet als Aufenthaltsraum, auch wenn Ruf- und Nistplätze in der Wohnsiedlung oder in Gärten lagen.

Bei Begehungen durch die Dipl.-Biologin Linda Specken wurden im Jahr 2013 entlang des Butterbaches drei Nachtigall-Reviere, sowie die Mehlschwalbe als Nahrungsgast festgestellt. Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Turmfalke, Turteltaube und Waldohreule sind aufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes lediglich als potentiell betroffen einzustufen.

4 STUFE I: VORPRÜFUNG

4.1 *Wirkzusammenhänge des Vorhabens*

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.60 „Gewerbeflächenentwicklung Trophagener Weg“ ist mit dem Neubau und Umbau von Gebäuden verbunden. Gleichzeitig ist der Abriss von bestehenden Gebäuden (hier Lagergebäude) vorgesehen. Kleinräumig erfolgt der Verlust von Grünstrukturen (Ziergrün). Die Ackerfläche wird zukünftig vollständig als Gewerbefläche genutzt, eine deutliche Nutzungsintensivierung erfolgt auf dem Firmengelände jedoch nicht. Die Butterbachau wird als breiter Grünstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Anlagen(Bau)bedingte Wirkungen

- Belastungen durch Baustellentätigkeit und durch Baustellen bedingten Verkehr, insbesondere Materialtransport etc.
Potentielle Auswirkung: Störung, Individuenverluste durch Kollision
- Rodung von Ziergrün (Gehölze)
Auswirkung: Lebensraumverlust, Verlust von Bruthabitat, Reduzierung von Nahrungshabitatanteilen, Beeinträchtigung des Biotopverbundes
- Abriss von Gebäuden
Potentielle Auswirkung: Betroffenheit von Fledermaussommerquartieren
- Bebauung
Potentielle Auswirkung: Flächenversiegelung, langfristiger Lebensraumverlust, mögliche Verschiebung des Artenspektrums

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betrieb der Gewerbenutzung (Nutzungsverschiebung)
Potentielle Auswirkung: Veränderung von Lebensraum, Erhöhung des Stresspotentials auch für Arten der Siedlungsbereiche, Störwirkung durch Lärm und Bewegung
- Beleuchtung der Wege und Parkplatzflächen (Nutzungsverschiebung)
Potentielle Auswirkung: Irritation der Insektenfauna

Bewertung der Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen sind im Wesentlichen mit dem Verlust von Ackerfläche bei gleichzeitiger Bebauung bzw. Versiegelung dieser Flächen verbunden. Hier sollen Lager- und Produktionshallen entstehen. Die Ackerfläche ist demnach zukünftig weder als Brutstandort (Bodenbrüter) noch als Jagdhabitat (Greifvögel, Fledermäuse) geeignet. Die Fläche ist jedoch bereits im Bestand aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Störwirkungen durch die angrenzende Bebauung nur als Biotopfläche minderer Bedeutung zu beschreiben.

Die bestehenden Betriebsflächen der Firma Brasseler & Co. KG sind für planungsrelevante Arten nur von geringer Bedeutung. (Sommer-)Quartierstandorte für Fledermäuse können in den Lagerhallen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Ziergrün durch bauliche Erschließungsmaßnahmen (Böschung mit Ahorn, Mahonie etc.) ist für planungsrelevante Arten nicht von Bedeutung. Bäume sind nicht betroffen.

Sämtliche angrenzenden Biotoptypen wie Butterbachaue und Gartenräume unterliegen während der Bauphase Störungen durch optische und akustische Reize sowie stofflichen Emissionen. Da diese Biotoptypen und die dort lebenden Tierarten aber zumeist an ständige Störungen gewöhnt sind und es sich um zeitlich und räumlich begrenzte Störungen handelt, sind diese als nicht erheblich einzustufen. Die Tiere werden in weniger störungsreiche Gebiete der umliegenden Freiflächen bzw. Gärten ausweichen. Hier sind ggf. Minderungsmaßnahmen einzuhalten, um Beeinträchtigungen von schützenswerten Tierarten sowie ihren Lebens- und Reproduktionsstätten auszuschließen (siehe Kap. 5.3).

Der Butterbach selbst erfährt durch den Betrieb der Anlage keine negativen Veränderungen, die Festsetzung eines breiten Grünstreifens (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ist als Pufferbereich wichtig.

Als potenziell betroffenen Arten sind die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse zu nennen. Diese sind zwar hochmobil und somit in der Lage angrenzende, alternative Strukturen aufzusuchen, die Einhaltung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz ist in jedem Fall sicherzustellen.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung stehen einer Ausweitung der bisherigen Gewerbefläche auf den Bereich der Ackerfläche im Untersuchungsgebiet grundsätzlich nicht entgegen. So ist die Neupflanzung von Baum- und Gehölzstrukturen für die Avifauna positiv zu bewerten, da diese unter anderem als Aufenthaltsraum für den in NRW gefährdeten Feldsperling dienen kann. Einheimische und bodenständige Gehölze (z. B. Weißdorn, Schlehe, Weiden, etc.) und Baumarten (Stieleiche, Esche, Erle, etc.) sind bei Neupflanzungen Ziergehölzen vorzuziehen.

Mehlschwalbe		(X)	X		XX
Kleinspecht	X		X		
Schwarzspecht	X				
Baumfalke	X			X	
Turmfalke	X	X	X		X
Rauchschwalbe		X	X	X	XX
Neuntöter	XX				
Feldschwirl	XX	(X)		(X)	
Nachtigall	XX		X	(X)	
Rotmilan	X	X			
Feldsperling	X	X	X		
Rebhuhn		XX	X		
Wespenbussard	X				
Gartenrotschwanz	X		X		
Uferschwalbe		XX		X	
Waldschnepfe	X				
Turteltaube	XX	X	(X)		
Waldkauz	X		X		X
Schleiereule	X	X	X	(X)	X
Kiebitz		XX		X	

Zeichenerklärung: (x): Lebensraum weniger gut geeignet, x: Lebensraum gut geeignet,
 xx: Lebensraum sehr gut geeignet

Amphibien/Reptilien/Schmetterlinge:

Art	Gehölze, Säume	Äcker veg.- freie Flächen	Gärten	Fließ- gewässer	Gebäude
Nachtkerzenschwärmer	X	(X)	(X)	XX	
Kammolch	X		(X)	X	
Zauneidechse	X	X	X		(X)

Zeichenerklärung: (x): Lebensraum weniger gut geeignet, x: Lebensraum gut geeignet,
 xx: Lebensraum sehr gut geeignet

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die unter Punkt 4.2 aufgeführten planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3919 wurden anhand der betroffenen Lebensraumtypen betrachtet. Die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sind zum Teil betroffen und daher in der Stufe II vertieft zu prüfen. Vergl. dazu Abschichtung der Arten im Anhang.

5 STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBE STÄNDE

5.1 Betroffenheit der Arten

Aufgrund der Vorbelastungen bzw. Störungen durch die Lage am Rand eines Gewerbe-/Wohngebietes auf einer bestehenden Ackerfläche können einige der aufgeführten Arten in ihrem Vorkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgend eine Konkretisierung des Artenvorkommens nach Artengruppen.

Säugetiere:

Für einige Fledermausarten ist der vorhandene Lebensraum grundsätzlich geeignet, da sie mehr oder weniger häufig in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Typische Waldfledermäuse wie z.B. Fransenfledermaus und Flughautfledermaus sind im Vorhabensraum nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Baumfledermäuse, deren Jagdhabitats überwiegend im Bereich alter Parks und Gärten sowie Flächen mit altem Baumbestand liegen wie der Große Abendsegler. Die Wasserfledermaus, deren Hauptjagdgebiet an Gewässerstrukturen liegt, ist auch nicht betroffen, da am Butterbach keine Veränderungen zu erwarten sind. Der bestehende Schutzstreifen wird erhalten und sogar erweitert.

Da Gebäude abgerissen werden sollen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit wahrscheinlich Sommer- oder Zwischenquartiere von Gebäudefledermäusen wie Breitflügelfledermaus, Kleiner Bartfledermaus und Zwergfledermaus betroffen. Die genannten Arten nutzen möglicherweise Spalten und/oder Abdeckungen auch an Gebäuden wie denen im Geltungsbe- reich um die Tagesstunden zu verbringen. Für diese Arten sind potentiell Störungen durch Abrissarbeiten möglich, sie sind somit vertieft zu prüfen.

Winterquartiere sind in den Gebäuden nicht zu erwarten, da hier keine geeigneten Bedin- gungen (~~Luftfeuchtigkeit, und Gebäudeteile ohne Nutzung~~) vorliegen. Die Gebäude werden genutzt und bieten durch ihren baulichen Zustand keine Möglichkeiten direkt in das Innere zu gelangen. Daher sowie anhand der Tatsache das die für einen länger andauernden Aufent- halt erforderliche Kühle und Luftfeuchtigkeit nicht besteht, kann eine Nutzung als Winterquar- tier ausgeschlossen werden. Die o.g. möglichen Spaltenquartiere an der Außenhaut der Ge- bäude sind nicht frostfrei und können daher im Winter nicht genutzt werden. Um jedoch Prognoseunsicherheiten jedoch zu berücksichtigen, ist vor Abriss der Gebäude ist eine Be- gehung durch einen Fachkundigen durchzuführen um potentielle Sommerquartiere anspre- chen zu können.

Alle Fledermausarten sind streng geschützt nach BNatSchG. Die Kleine Bartfledermaus wird gemäß der Roten Liste NRW als gefährdet eingestuft (RL 3), die Breitflügelfledermaus als stark gefährdet (RL 2).

Weitere im Vorhabensraum typischerweise zu erwartende Säugetierarten wie z.B. Igel, Eich- hörnchen etc. sind häufige Arten der Gehölzbiotope und Gartenanlagen, gehören aber nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW und werden somit im Rahmen dieser Untersu- chungen nicht weiter betrachtet.

Amphibien/Reptilien/Schmetterlinge:

Für die Zauneidechse, eine Art der überwiegend trocken-sandigen Heidebiotope, sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Auch für den Kammmolch sind keine geeigneten Stillgewässer im Vorhabensraum vorhan- den. Winterquartiere für Amphibien können wegen der isolierten Lage ebenfalls ausge-

geschlossen werden. Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten kommen somit für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht weiter in Betracht.

Für den Nachtkerzenschwärmer als Art der feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichte und Schuttfluren sind im Vorhabensbereich ebenfalls keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensraum vorhanden. Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.

Vögel:

Für viele der o.g. im Planungsraum potenziell vorkommenden Arten (MTB 3919) ist der untersuchende Lebensraum nicht, oder nur suboptimal geeignet. Aus diesem Grund wird das Vorkommen möglicher im Planungsraum vorkommender Arten weiter konkretisiert.

Arten mit großen Raumsprüchen und/oder der Nähe zu großen Waldgebieten sind aufgrund der Lage im/am Siedlungsbereich nicht zu erwarten. Typische Brutvögel der Gewässer- und Auenbereiche sowie der strukturreichen Gehölz- und Saumstrukturen finden keinen Lebensraum bzw. sind durch die Planungen nicht betroffen. Folgende Arten können somit auf dieser Stufe in ihrer Betroffenheit ausgeschlossen werden: Baumpieper, Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Baumfalke, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Rotmilan, Uferschwalbe, und Waldschnepfe und Sperber.

Bei den durchgeführten Begehungen (3 im Frühjahr 2012 und 3 im Frühjahr 2013) konnten mit Saatkrähe, Mehlschwalbe und Nachtigall drei planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Diese Arten werden vertiefend weiter untersucht. Für weitere Arten, deren Habitatsprüche mit denen im Planungsraum übereinstimmen, aber kein Nachweis geführt werden konnte, besteht jedoch eine Prognoseunsicherheit. Daher werden auch diese Arten weiter betrachtet: Mäusebussard, Rebhuhn, Kleinspecht, Turmfalke, Feldsperling, Feldschwirl, Habicht und Kiebitz.

Weitere nicht nachgewiesene Arten, deren Lebensraumsprüche nur suboptimal erfüllt werden wie z.B. Feldlerche, Waldohreule, Rauchschwalbe, Neuntöter, Turteltaube, Waldkauz, Kuckuck, Schleiereule und Wachtelkönig werden nicht weiter betrachtet.

Es verbleiben somit 10 für die Betrachtung der Zugriffsverbote relevante Vogelarten.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	
		ATL	KON
Fledermäuse			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G
Vögel			
Feldschwirl	Art vorhanden	G	G
Feldsperling	Art vorhanden	G	G
Habicht	Art vorhanden	G	G
Kleinspecht	Art vorhanden	G	G
Kiebitz	Art vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Art vorhanden	G-	G-
Mäusebussard	Art vorhanden	G	G
Nachtigall	Art vorhanden	G	G
Saatkrähe	Art vorhanden	G	G
Turmfalke	Art vorhanden	G	G

Die Prüfung der Betroffenheit der der planungsrelevanten Arten erfolgt generell durch folgende Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Es ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang IV FFH-RL Arten wie auch europäischer Vogelarten ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass für die geplante Maßnahme keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Vergleiche dazu auch Art-für Art-Betrachtung im Anhang.

5.2 Betrachtung der Zugriffsverbote

Fledermäuse:

Da alle potenziell im Planungsraum betroffenen Fledermäuse ähnliche Standortansprüche und Lebensweisen aufweisen, werden diese als Artengruppe zusammengefasst auf die Zugriffsverbote geprüft.

- **Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?**

Da Fledermäuse nacht- und dämmerungsaktiv sind und Fortpflanzungsstätten durch die Planungen nicht betroffen sind, werden hier sowohl während der Bauphase (tagsüber) als auch während der Betriebsphase keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der Verkehr innerhalb der Anlage und auch auf den zuführenden Straßen wird sich gegenüber dem bestehenden Verkehrsströmen und -mengen nicht wesentlich verändern, so dass auch hier nicht von einer signifikanten Zunahme von Gefährdungen ausgegangen werden kann.

- **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?**

Die Bauphase findet in einem für Fledermäuse nur als Wegekorrridor nutzbaren Bereich statt (Acker). Die angrenzenden Lebensräume (Gewässeraue, Bäume, Gebäude) weisen für Fledermäuse geeignetere Strukturen auf. Da Fledermäuse jedoch nacht- und dämmerungsaktiv sind, sind hier Überschneidungen während der Bauphase nicht zu erwarten. Die Betriebsphase unterscheidet sich nur wenig vom bestehenden Betrieb, so dass sich für in der Umgebung lebende Fledermäuse keine Veränderungen ergeben. Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?**

Nach den derzeitigen Planungen werden u.U. (Sommer-)Quartiersstandorte durch Abrissarbeiten betroffen. Die Abrissarbeiten sind im Zeitraum Oktober-Februar durchzuführen. Als Vermeidungsmaßnahme sind an verschiedenen Stellen am verbleibenden Gebäudebestand bzw. auf dem Betriebsgelände Sommerquartiere zu installieren.

- **Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)?**

Nicht relevant.

- **Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räuml. Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 5)?**

Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind und ähnliche für die Artengruppe nutzbare Strukturen benachbart existieren.

Vögel:

Die in Kap. 5.1 genannten planungsrelevanten Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst.

Gebäudebrüter: Mehlschwalbe

Bodenbrüter: Kiebitz

Nahrungsgäste: Habicht, Mäusebussard, Saatkrähe, Turmfalke, Feldschwirl, Feldsperling

Gehölzbrüter: Kleinspecht, Nachtigall

- **Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?**

Da die betroffenen Vogelarten in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist ein Töten während der Bauphase nicht zu erwarten. Evt. erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen. Die Baustelleneinrichtung auf der Ackerfläche ist im Zeitraum September – Februar durchzuführen.

Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten.

- **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?**

Eine Störung ist ggf. während der Bauphase gegeben, wenn Brut- und Ruheplätze gerodet werden (s.u.). Zur Vermeidung ist die Rodung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum November-Februar durchzuführen. Die Baustelleneinrichtung auf der Ackerfläche ist im Zeitraum September – Februar durchzuführen.

- **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?**

Es gehen nur kleinräumig Gehölzstrukturen verloren, die als Bruthabitate geeignet sind. Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen (Lage innerhalb/am Rande der Bebauung, landwirtschaftliche Nutzung) sind durch den Verlust zwar keine ganzen Brut-

reviere betroffen, das Angebot an geeigneten Strukturen verringert sich jedoch. Vermeidungsmaßnahmen (Neupflanzung von Gehölzen schaffen, bzw. beibehalten von Pufferzonen am Butterbach) sind erforderlich. Verbleibende geeignete Strukturen im Nahbereich können darüber hinaus als Ersatzhabitate genutzt werden.

- **Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)?**

Nicht relevant.

- **Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räuml. Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 5)?**

Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind.

5.3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Verbotstatbestände die ggf. ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen werden nicht wirksam wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Durchführung der evt. erforderlichen Fäll- und Rodearbeiten am Gehölz-/Baumbestand im Zeitraum November-Februar, da dann keine Quartierfunktion besteht.
- Die Baustelleneinrichtung auf der Ackerfläche ist im Zeitraum Sept. – Feb. durchzuführen. Ist die Baustelleneinrichtung unvermeidlich außerhalb des genannten Zeitraums durchzuführen, ist vor der Maßnahme auf Bodenbrüter hin zu untersuchen.
- Abrissarbeiten sind nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober–Februar durchzuführen, da dann keine Nutzung potentieller Fledermausquartiere zu erwarten ist. Sind Abrissarbeiten außerhalb dieser Zeiten unvermeidlich, so sind die betreffenden Gebäude vor dem Abriss durch einen Fachmann auf Fledermausvorkommen hin zu untersuchen.
- Am verbleibenden Gebäudebestand bzw. auf dem Betriebsgelände sind an verschiedenen Stellen Fledermaussommerquartiere zu installieren (ca. 4-5 Stck.). Die Quartiere sind durch eine fachlich geeignete Person Fachmann zu bestimmen und zu verorten.
- Die Beleuchtung der Freiflächen ist durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen.
- Neupflanzungen von Gehölzen sind mit heimischen und bodenständigen Baum- bzw. Gehölzarten durchzuführen.
- An der Ostseite des Butterbaches ist ein Pufferstreifen als Entwicklungsraum für Gewässer begleitende Strukturen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dieses Lebensraumes sowie als Leitlinie im Biotopverbund zu entwickeln.

- *Sinnvoll (als Vermeidungsmaßnahme aber nicht erforderlich) ist die Anbringung eines Schleiereulenkastens im Geltungsbereich. Damit würde diese Art der Siedlungsrandbereiche gefördert.*

5.4 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung nur unter Einbeziehung der in Kap. 5.3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine Verbote gem. §44 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen fachlich einwandfrei, wirkungsvoll und insbesondere zeitgerecht durchgeführt werden.

Die lokalen Populationen bleiben dann in ihrem Erhaltungszustand gesichert.

Der Arbeitsschritt III der Artenschutzprüfung (Beurteilung von Ausnahmeveroraussetzungen) wurde bei keiner der geprüften Arten relevant.

6 LITERATUR

BEZZEL, E., Vögel in der Kulturlandschaft, 1982

DRESING, NIELS, Dipl. Biologe (Mai 2012): Ornithologische Bestandsaufnahme im Bereich Lemgo/Trophagener Weg

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012

KIEL, E.-F., Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (14.06.2012)

MUNLV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (Hrsg.)
Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994
Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.)
Die Säugetiere Westfalens, 1984

SPECKEN, LINDA

Betroffenheit Planungsrelevanter Arten für das MTB 3919 Lemgo, Frühjahr 2013

Paderborn im ~~Oktober~~ April 2014

Verfasser:



Raimund Schumacher-Dümmler

Gasse | Schumacher | Schramm | Landschaftsarchitekten bdla
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063 info@gss-paderborn.de

Anlagen

Abschichtung planungsrelevante Arten (Stufe I)
Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die Artengruppe Säugetiere/ Fledermäuse

MTB 3919 Lemgo

Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Artnamen		Schutz- und Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand in NRW
wissenschaftlich	deutsch	Rote Liste NRW 2010		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	Anhang IV FFH-RL	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	Anhang IV FFH-RL	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	Anhang IV FFH-RL	G

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die oben beschriebenen Fledermausarten können insbesondere das Nahrungshabitat im Vorhabengebiet nutzen. Der geringe Verlust an Offenlandbereich wird durch die Struktur- anreicherung (Erhöhung Gehölzanteil und Saumstrukturen durch Maßnahme am Butterbach) mehr als kompensiert. Das Nahrungshabitat wird deutlich aufgewertet. Durch den Abriss von Bestandsgebäuden sind lediglich potentielle Sommer- bzw. Zwischenquartiere im Bereich der Aussenhaut der Gebäude betroffen. Die geschlossene bauliche Substanz und die aktuelle Nutzung der Gebäude lassen keine Eignung als Winterquartiere zu.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Maßnahmen sind als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Erforderliche Fäll- und Rodearbeiten am Baum- bzw. Gehölzbestand sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen.

Abrissarbeiten an Gebäuden sind im Zeitraum Oktober-Februar durchzuführen. Ausserhalb dieses Zeitraumes sind die Gebäude vor Abriss von einer fachlich geeigneten Person auf evt. besetzte Sommer- bzw. Zwischenquartiere hin zu untersuchen.

Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen im Vorhabengebiet, bzw. im näheren Umfeld (Maßnahme entlang des Butterbaches)

Die Beleuchtung der öffentlichen Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und z.B. mit LED-Leuchtkörper fledermausverträglich (geringe Insektenwirkung, ohne Wärmeabstrahlung) anzulegen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind an verschiedenen Stellen Fledermaussommerquartiere zu installieren (ca. 4-5 Stck.).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer lokalen Population ist nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja
nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja
nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja
nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja
nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

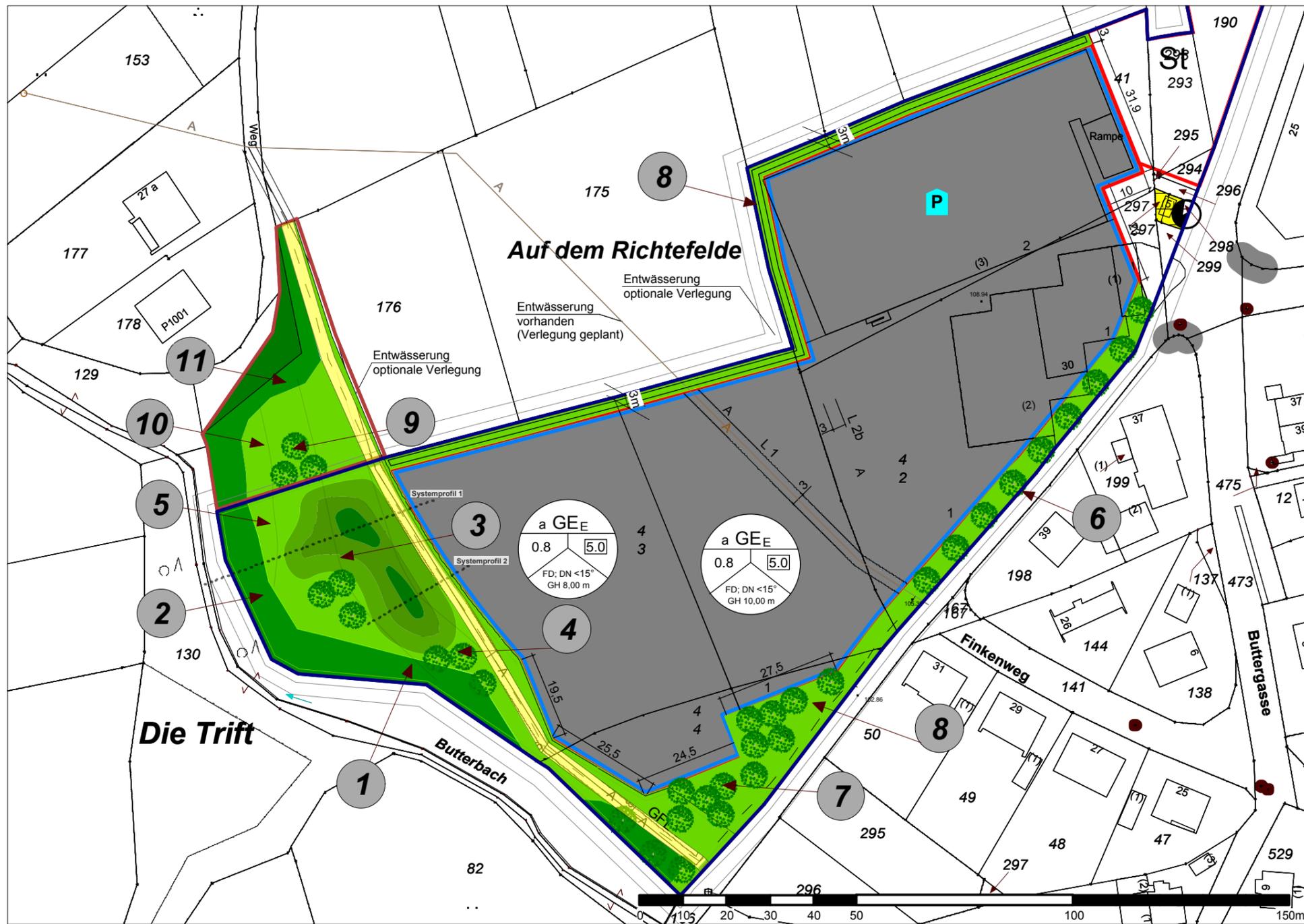
ja
nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

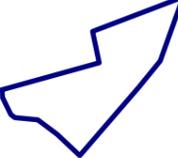
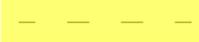
ja
nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja
nein



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Geltungsbereich. Gewerbeflächenentwicklung Trophagener Weg, Lemgo
-  externe Ausgleichsfläche
-  Unterhaltungsweg (3 m breit), auf L2 Trasse

Ausgleichmaßnahmen im Geltungsbereich

Erhalt und Förderung der Auenstruktur und des Biotopverbundes

- 1** Ergänzung der vorhandenen Gehölzgalerie mit Erlen und Eschen
- 2** Entfernen von vorhandenem Schlagabraum
- 3** Anlage einer Blänke zur Regenrückhaltung
- 4** Baumgruppen aus Stieleichen
- 5** sukzessive Entwicklung und Erhalt einer artenreichen Mähwiese

Eingrünung der Gewerbebebietsfläche

- 6** Stieleichen entlang des Trophagener Weges
- 7** Baumgruppen aus Stieleichen
- 8** Ansaat eines blütenreichen trittfesten Rasens (Kräuterrasen)

Externe Ausgleichsmaßnahmen

- 9** Baumgruppe aus Stieleichen mind. 6 m Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze
- 10** Sukzessive Entwicklung und Erhalt einer artenreichen Mähwiese
- 11** Anlage eines Saumstreifens angrenzend an bestehende Gehölzflächen

15.10.2014

Maßnahme:

Gewerbeflächenentwicklung Trophagener Weg, Lemgo

Bearbeitet für:

**Gebr. Brasseler GmbH&Co. KG
Trophagener Weg 25
32675 Lemgo**

Planart:

Maßnahmenkarte

Projekt-Nr.
1129

Blatt-Nr.
6

Gasse | Schramm | Schramm
Landschaftsarchitekten
Partnerschaftsgesellschaft
Paderborn

Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel 0 52 52 - 52 125
Fax 0 52 52 - 53 063
info@gss-paderborn.de

